



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Staatssekretariat für Bildung, For-
schung und Innovation SBF
Hallwylstrasse 4
3000 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.1346
Unser Zeichen: sp

Sarnen, 8. Februar 2013

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich: Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Obwalden dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes Stellung nehmen zu können, und äussert sich wie folgt.

1. Einleitung

Gemäss Art. 66 BV liegt die ausschliessliche Zuständigkeit für Stipendien und Studiendarlehen unterhalb des Hochschulbereichs (bis und mit Sekundarstufe II) bei den Kantonen, Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich sind in dem Sinne als Verbundaufgabe von Kantonen und Bund zu betrachten, als der Bund Beiträge an die entsprechenden Aufwendungen der Kantone leistet. Er kann darüber hinaus die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen. Mit anderen Worten geht die verfassungsrechtliche Grundlage von der interkantonalen Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge aus, belässt die Kompetenz zur Regelung der Ausbildungsbeiträge und damit die Kompetenz, die von der Verfassung angestrebte Harmonisierung herbeizuführen, aber grundsätzlich bei den Kantonen.

Dem Regierungsrat erscheint die Stipendieninitiative des Verbands Schweizerischer Studierendenschaften (VSS), indem sie sich ausschliesslich auf Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens bezieht, als nicht zielführend. Mehr als die Hälfte der Stipendienbezüger (Schweiz: 57 Prozent; Obwalden 42 Prozent) befinden sich auf der Sekundarstufe II. Wenn diese nicht unterstützt werden, können sie die Tertiärstufe gar nicht erreichen. Es ist daher unerlässlich, dass sämtliche Bemühungen insbesondere auch auf die Sekundarstufe II ausgerichtet sind. Die VSS-Initiative ignoriert diese Tatsache. Wir beurteilen die Initiative als falsches Konzept zum falschen Zeitpunkt.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der Kanton Obwalden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen und Anträge den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats.

2. Verfassungsmässige Regelungskompetenz

Wie bereits erwähnt, kann der Bund gemäss Art. 66 Abs. 1 BV den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann darüber hinaus die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.

Die vorgeschlagene Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes nimmt die formalen Bestimmungen des Stipendienkonkordats auf und geht damit in die richtige Richtung, die interkantonalen Harmonisierungsregelungen müssen Grundlage jeder bundesrechtlichen Regelung sein. Die Art. 5 bis 13 des Entwurfs zum geänderten Ausbildungsbeitragsgesetz sind aber unseres Erachtens aus folgenden Gründen problematisch:

- Der mit dem Stipendienkonkordat bezweckte Erfolg, nämlich die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge unter den Kantonen, wird nicht nur aufgrund der Konkordatsbestimmungen, sondern insbesondere durch das gemeinsame Handeln der Vereinbarungskantone im Rahmen der Grundsätze des Konkordats, durch die gemeinsame Weiterentwicklung des interkantonalen Rechts im Rahmen des Vollzugs, herbeigeführt. Die vorgeschlagene Bundesregelung kann in seinem Wortlaut die beschriebene Weiterentwicklung des interkantonalen Rechts nicht berücksichtigen. Eine parallele Rechtssetzung (Bundesgesetz – Stipendienkonkordat) wird nicht nur den Entwicklungen in der Umsetzungspraxis nicht gerecht, aufgrund der unterschiedlichen Regelungszuständigkeiten (eidgenössisches Parlament auf der einen und die Vereinbarungskantone auf der anderen Seite) besteht überdies die Gefahr einer ungleichen Entwicklung der heute noch praktisch gleich lautenden Bestimmungen. Das Bundesgesetz über Ausbildungsbeiträge – auch das geltende Ausbildungsbeitragsgesetz – erweckt bei Dritten öfters den Eindruck, der Bund spreche selber Beiträge in Einzelfällen zu. Die detaillierten Regelungen in den Art. 5 bis 13 des Entwurfs zu einer Änderung des Ausbildungsbeitragsgesetzes fördern diesen Eindruck.
- Art. 5 bis 13 des Entwurfs zu einer Änderung des Ausbildungsbeitragsgesetzes entsprechen inhaltlich den entsprechenden Bestimmungen im Stipendienkonkordat, soweit es sich um die Beitragsvoraussetzungen für Ausbildungen auf der Tertiärstufe handelt. Allerdings ist weder die Reihenfolge der Bestimmungen übereinstimmend noch der Wortlaut immer deckungsgleich. Dies irritiert zwangsläufig und lässt Raum für Fehlinterpretationen. Zudem besteht die Gefahr, dass in der Bearbeitung von individuellen Beitragsgesuchen in den Kantonen auslegungsbedürftige Tatbestände nach Bundesrecht ausgelegt werden, was angesichts der verfassungsrechtlichen Zuordnung des Regelungsgegenstandes gemäss Art. 66 BV nicht der Fall sein darf.

Der Kanton Obwalden schlägt daher vor, die Regelungskompetenz im Stipendienrecht gemäss Bundesverfassung weiterhin bei den Kantonen zu belassen und auf eine detaillierte Regelung der „Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen“ im Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes zu verzichten.

3. Verteilung und Erhöhung der Bundesbeiträge

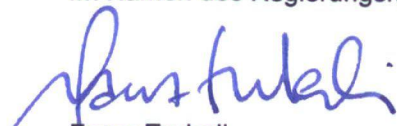
Die Korrektur, dass die Bundesbeiträge am Stipendienaufwand der Kantone statt wie bisher an der Bevölkerungszahl gemessen werden, begrüssen wir sehr, obschon der direkte Bezug zwischen Ausgaben der Kantone und Bundessubventionierung nicht den Grundsätzen der NFA entspricht. Kantone, die (pro Einwohner) ein Mehrfaches für Stipendien ausgeben als andere, sollen pro rata auch mehr von den entsprechenden Beiträgen des Bundes erhalten. Die Ausschüttung der Bundesbeiträge wie bis anhin (und erst seit NFA) an der Bevölkerungszahl zu bemessen trägt diesem Ausgleichsgedanken keine Rechnung und ist unseres Erachtens falsch.

Die Notwendigkeit, das Schweizer Bildungspotenzial besser auszuschöpfen, verlangt eine Ausweitung des Stipendienwesens deutlich in den (unteren) Mittelstand hinein. Dies bedingt in mehreren Kantonen ein zusätzliches finanzielles Engagement in der Ausbildungsförderung. Der Bund muss sich wieder verstärkt einbringen, damit neben der legislativen und technischen Harmonisierung in absehbarer Zeit auch die materielle Harmonisierung des Stipendienwesens erreicht werden kann. Der Kanton Obwalden beantragt daher, dass das Stipendienvolumen des Bundes substanziell und ausserhalb der bereits festgelegten BFI-Botschaft erhöht werden soll. Im Idealfall wäre der Aufwand des Bundes im Tertiärbereich gleich hoch wie derjenige der Kantone. Das hätte für den Bund einen Mehraufwand von rund 100 Millionen Franken zur Folge.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen sehr.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber